

Informationen zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Diese Informationen sind für Studentinnen der Universität, die ein Kind stillen oder schwanger sind. Mit diesen Informationen soll auf potentielle Gefahren hingewiesen werden, die für Mutter und Kind während des praktischen Teils der Ausbildung im Studium bestehen können. Auf die speziellen Regelungen und Sicherheitsmaßnahmen der Praktika in den einzelnen Instituten der Universität wird nicht eingegangen. Spezielle Sicherheitsinformationen erfolgen immer zu Beginn eines Praktikums durch die verantwortlichen Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter.

Die Betriebsanweisungen in den einzelnen Bereichen der Universität sind grundsätzlich zu beachten.

Mutterschaft im Studium

Für Schwangere und Stillende gibt es besondere Beschäftigungsverbote oder -einschränkungen, die in den allgemeinen und individuellen Beschäftigungsverboten des Mutterschutzgesetzes (MSchG) genannt sind, die auch auf Studentinnen im Rahmen der Fürsorge anzuwenden sind. Im Sinne der GKV-Bundesgrenzwertverordnung sowie dem Chemikaliengesetz (ChemG) sind Studierende den Beschäftigten gleichgestellt. Während der praktischen Ausbildung im Studium können stillende oder schwangere Studentinnen chemischen Gefahrstoffen, Medikamenten/Zytostatika, potentiell infektiösen biologischen Arbeitsstoffen und physikalischen Schadfaktoren wie ionisierende und nicht ionisierende Strahlung oder Arbeitsbedingungen ausgesetzt sein, von denen für Mutter und Kind eine besondere Gefährdung ausgehen kann.

Diese Arten von Gefährdung bestehen vor allem bei Tätigkeiten in chemischen, biologischen, physikalischen, technischen und chemisch-klinischen Laboratorien.

Daher: Im Falle einer Schwangerschaft bzw. bereits bei einem Verdacht auf eine Schwangerschaft sollte jede Studentin/Praktikantin in Ihrem eigenen Interesse die verantwortlichen Kurs-, Praktikums- oder Forschungsleiterinnen und Forschungsleiter informieren!

Studentinnen, die die in den Studienordnungen vorgeschriebenen Praktika, Kurse oder Projekte ableisten, unterliegen den Regeln für Sicherheit und Gesundheitsschutz beim Umgang mit Gefahrstoffen im Hochschulbereich und damit der allgemeinen Fürsorgepflicht der für die Betreuung verantwortlichen Praktikumsleiterinnen und Praktikumsleiter. Diese haben gegenüber den Studentinnen eine Garantenstellung, in der sie dafür verantwortlich sind, dass die Studentinnen auch im Fall einer Schwangerschaft im jeweiligen Praktikum keinen Gesundheitsgefahren ausgesetzt sind. Dies gilt von dem Zeitpunkt an, an dem die Betroffenen der Praktikumsleitung ihre Schwangerschaft (oder möglicherweise schwanger zu sein) mitteilen.

Studium und Mutterschaft

- Die Verantwortlichen für ein Praktikum haben gemäß § 2a MSchG die Arbeitsplätze und die durchzuführenden Arbeiten in Bezug auf mögliche Gefährdungen für die Schwangere zu beurteilen und Alternativen für die Weiterbeschäftigung von schwangeren Studentinnen zu entwickeln.

Studierende haben, wenn sie zum Studium ordnungsgemäß zugelassen sind, ein Recht darauf, an Lehrveranstaltungen teilzunehmen und Prüfungen abzulegen. Dies ergibt sich aus § 59 Abs.1 Z 3 und 9 UG. Dieses Recht wird aber vor allem bei schwangeren Studierenden im Rahmen einer Güter- und Interessenabwägung unter Heranziehung der Grundsätze des MSchG jedenfalls eingeschränkt. Der Sicherheit des Kindes und der Mutter sowie deren Wohl sind vor dem Recht auf Teilnahme an einer Lehrveranstaltung und der Ablegung von Prüfungen der Vorrang einzuräumen.

- Studentinnen müssen vor Beginn eines Praktikums im Rahmen der Sicherheitsunterweisung darauf hingewiesen werden, dass sie in ihrem eigenen Interesse die Praktikumsleitung sobald wie möglich über eine bestehende Schwangerschaft informieren sollen, damit die vorgesehenen Schutzmaßnahmen ergriffen werden können und zu keinem Zeitpunkt eine Gefährdung für Mutter und Kind besteht.

- Beim Verdacht und beim Vorliegen einer Schwangerschaft muss eine **Gefährdungsbeurteilung** durchgeführt werden. Die Gefährdungsbeurteilung ist gesetzlich vorgeschrieben (nach dem MSchG, GKV, ChemG und dem **Gentechnikgesetz (GTG)**). Der AMD (arbeitsmedizinischer Dienst) führt im Falle einer Schwangerschaft eine Gefährdungsbeurteilung im Sinne einer Mutterschutzevaluierung durch (siehe Laborwerkstattordnung).

Gefährdungsbeurteilungen für Labore, in denen mit Gefahrstoffen, biologischen Arbeitsstoffen oder physikalischen Schadfaktoren umgegangen wird, können vom AMD oder vom Institut für Chemie bezogen werden.

- Die Praktikumsverantwortlichen sollten bereits in Hinblick auf eine Schwangerschaft von Studentinnen die Tätigkeiten festlegen, die eine schwangere Studentin ohne Gefährdung für Mutter und Kind in einem entsprechenden Arbeitsbereich der praktischen Ausbildung noch ausüben darf.

- Wenn entsprechende Maßnahmen zum Schutz der schwangeren oder stillenden Studentin technisch oder organisatorisch nicht möglich sind, muss die Studentin auf einen Arbeitsplatz ohne Gefährdung umgesetzt werden.

- Beschäftigungsverbote stehen in der Fürsorgepflicht der Praktikumsverantwortlichen. Liegt eine konkrete Gefährdung vor, muss die schwangere oder stillende Studentin geschützt werden, **selbst wenn dadurch das Erreichen des Semesterzieles in Frage steht**.

- Es muss gewährleistet sein, dass in den Zeiten, in denen sich eine schwangere Studentin in einem Laborraum aufhält, keine Arbeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtschädigenden Gefahrstoffen, deren Wirkpotential beim Menschen und im Tierversuch nachgewiesen wurde, durchgeführt werden. Ist das nicht mit ausreichender Zuverlässigkeit zu gewährleisten, muss die Teilnahme am Praktikum beendet werden.

Es sollten jedoch für solche Fälle organisatorische Maßnahmen getroffen werden, die den betreffenden Studentinnen den Verlust von Studienzeiten so weit als möglich ersparen. Dazu kann zählen:

- Das Aussetzen von Fristen, die wegen der Schwangerschaft nicht eingehalten werden können. Da die Zeit nach der Geburt meist sehr anstrengend ist, sollten Fristen auch zu Beginn der Mutterschaft großzügig gehandhabt werden.

- Teilnahmemöglichkeit an Ausweich-Lehrveranstaltungen, für die es normalerweise eine

Zugangsvoraussetzung gibt, die aber noch nicht erfüllt ist.

- Eine Teilnahme an praktischen Arbeiten schließt sich acht Wochen vor und acht Wochen nach der Entbindung aus (MSchG).

Zuständigkeiten an der Universität

Beratungen im Falle einer Schwangerschaft oder für die Stillzeit erhalten Studentinnen von Ihren Praktikumsverantwortlichen und von den unten genannten Personen.

Verantwortlich Universität

Arbeitsmedizinischer Dienst

Gleichstellungsbeauftragte

Leiter Gebäude und Technik

Beauftragte/r für
Biologische Sicherheit

Strahlenschutzbeauftragte/r Abhängig vom Bereich

Laserschutzbeauftragte/r Abhängig vom Bereich

Gefährdungsbeurteilung

Prüflisten für die Gefährdungsbeurteilung mit Festlegung von Schutzmaßnahmen nach dem MSchG im medizinischen Bereich sind beim AMD und der GUT erhältlich.

Beschreibung der Beschäftigungseinschränkungen und Beschäftigungsverbote von schwangeren und stillenden Studentinnen bei Arbeiten in chemischen, physikalischen, technischen, molekularbiologischen oder medizinischen Laboratorien, Gesundheitsdiensten oder ähnlichen Arbeitsbereichen der Universität auf Basis der gesetzlichen Grundlagen:

1. Chemische Gefahrstoffe

Unter dem Begriff Gefahrstoff werden Substanzen oder Substanzgemische zusammengefasst, deren gefährliche Eigenschaften in sicherheitsrelevante (entzündlich, explosiv, umweltgefährdend) und gefährdende Eigenschaften wie gesundheitsschädlich (Xn), ätzend (C), reizend (Xi), giftig (T), sehr giftig (T+), krebserregend (K), fortpflanzungsgefährdend (R) und erbgutverändernd (M) eingeteilt sind (§3. ChemG)

Am 1. Juni 2007 ist mit der REACH-Verordnung ein neues in der Europäischen Union geltendes Chemikalienrecht in Kraft gesetzt worden. Die Bezeichnung REACH steht für Registration (Registrierung), Evaluation (Bewertung), Authorisation (Zulassung) und Restriction (Beschränkung) von Chemikalien.

Mit REACH sollen Hersteller und Importeure von chemischen Stoffen durch ein Registrierungs- und Bewertungsverfahren gezwungen werden, ausreichendes Datenmaterial für die sicherheitstechnische Beurteilung der Chemikalien zu erstellen. Diese Informationen fließen in die Sicherheitsdatenblätter ein und bilden eine wichtige Grundlage für die Gefährdungsbeurteilung. Die **Gefahrenstoffbewertung** wird ab 2015 endgültig nach der neuen EU-Chemikaliengesetzgebung REACH durch die **CLP- und GHS-Verordnung** abgelöst. Ab 2015 sind nur noch die nach GHS gültigen neuen Gefahrenpiktogramme, Einstufungskriterien und H-Sätze (ersetzt die R-Sätze) gültig. Es ändern sich alle Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen! Die prinzipiellen Arbeitsbeschränkungen oder –verbote für Schwangere und stillende Mütter ändern sich nicht.

• **Schwangere dürfen mit MAK und TRK-Stoffen nicht beschäftigt werden** (Die Grenzwertverordnung (GKV) beinhaltet u. a. Grenzwerte für gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz. Die maximale Arbeitsplatzkonzentration (MAK-Wert) gibt an, wie viel von einem Stoff in Gas, als Dampf oder Schwebstoff höchstens in der Luft eines Arbeitsplatzes sein darf. Er ist ein Mittelwert der Schadstoffkonzentration in einer 8-Stunden- Schicht (40 Wochenstunden). Bei Einhaltung dieser Grenze ist nicht mit einer Beeinträchtigung der Gesundheit zu rechnen. Diese Werte orientieren sich am gesunden Menschen im erwerbsfähigen Alter. Gefährliche Stoffe, für die nach dem Stand der Wissenschaft kein MAK-Wert festgelegt werden kann, werden als Technische Richtkonzentrationen (TRK-Werte) definiert. Die Einhaltung des TRK- Wertes vermindert zwar das Risiko einer gesundheitlichen Gefährdung, vermag dieses aber nicht auszuschließen.) Auch Stoffe, deren Gefährlichkeit noch nicht bestimmt wurde (z.B. Forschungsmuster), müssen grundsätzlich in diese Kategorie mit einbezogen werden. MAK-Werte gelten für Schwangere nicht – auch wenn der MAK-Wert eingehalten ist, kann trotzdem der Arbeitsplatz für eine schwangere Mitarbeiterin nicht tauglich sein. Aus dem Umgang oder einer Exposition mit CMR-Stoffen (krebserzeugende, erbgutverändernde und fruchtschädigende Stoffe), resultiert fast immer ein totales Beschäftigungsverbot.

• Stillende Mütter dürfen keinesfalls mit Arbeiten oder Arbeitsverfahren gemäß § 4 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 9, 12 und 13 beschäftigt werden. So dürfen stillende Mütter auch nicht **mit Stoffen, welche MAK oder TRK Werte besitzen, arbeiten.**

§ 4 Abs. 2 Z 1, 3, 4, 9, 12 und 13:

1. Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht gehoben oder regelmäßig Lasten von mehr als 8 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 15 kg Gewicht bewegt oder befördert werden.
3. Arbeiten, bei welchen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist.
4. Arbeiten, bei welchen schwangere oder stillende Frauen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen, gleich ob in festem, flüssigem, staub-, gas- oder dampfförmigem Zustand, gesundheitsgefährdenden Strahlen oder schädlichen Einwirkungen von Hitze, Kälte oder Nässe ausgesetzt sind, bei welchen eine Schädigung nicht ausgeschlossen werden kann.
9. Akkordarbeiten
12. Bergbauarbeiten unter Tage;
13. Arbeiten in Druckluft

Stillende Mütter sollen die Exposition von **Gefahrstoffen mit dem R-Satz R64**: „Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen“, meiden. (Unter den R-Sätzen versteht man genormte Standardaufschriften, die auf besondere Gefahren hinweisen).

Insbesondere bei schwangeren oder stillenden Arbeitnehmerinnen kann auch bei Einhaltung der MAK-Werte eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden.

- Schwangeren und stillenden Müttern muss beim Umgang mit **hautresorptiven Gefahrstoffen**, die nachweislich in die Haut eindringen und organschädigende Eigenschaften haben (R-Sätze R21, R24, R27, gekennzeichnet mit „H“) ein adäquater Haut- und Handschutz zur Verfügung gestellt werden.

Kennzeichnung von gefährlichen Arbeitsstoffen

Vertreiber sind verpflichtet, gefährliche chemische Produkte mit einer Kennzeichnung zu versehen. Sie soll allen Anwendern in knapper Form grundlegende Informationen über die im Produkt enthaltenen gefährlichen Arbeitsstoffe via Gebindeetikett liefern. Die Kennzeichnung auf den Gebinden erfolgte bisher mit

- *f f* Gefahrzetteln: Gefahrensymbole mit buntem Hintergrund in Rauten mit Zahlen, die die Zuordnung zu einer Gefahrgutklasse wiederspiegeln; diese bleiben in Zukunft unverändert weiter bestehen und stehen im Allgemeinen nicht im inhaltlichen Widerspruch zur GHS-Kennzeichnung.
- *f f* Gefahrensymbolen: alt: schwarze Symbole auf orangefarbenen Grund, neu: Gefahrenpiktogramme, Rautenförmig anlog in Form zu den Gefahrzetteln, allerdings weißer Hintergrund, schwarzes Symbol, roter umlaufender Rand
- *f f* Gefahrenbezeichnungen, alt: Kennbuchstaben, neu: Zwei Warnwörter: Gefahr und Achtung
- *f f* Gefahrenhinweise, alt: R-Sätze, neu: Hazard-Statements: H-Sätze und
- *f f* Sicherheitsratschlägen, alt: S-Sätze, neu: Precautionary Statements: P-Sätze.

Gefahrenhinweise alt: R Sätze:

R40 Verdacht auf krebserregende Wirkung

R45 Kann Krebs erzeugen

R46 Kann vererbare Schäden verursachen

R49 Kann Krebs erzeugen beim Einatmen

R60 Kann die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen

R61 Kann das Kind im Mutterleib schädigen

R62 Kann möglicherweise die Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigen

R63 Kann das Kind im Mutterleib möglicherweise schädigen

R64 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen
R68 Irreversibler Schaden möglich

Beispiele für MAK/TRK-Stoffe sind: Aceton, Ethidiumbromid, Acrylamid, Phenolphthalein, 2-Mercaptoethanol, Formaldehyd sowie Dimethylformamid.

Weitere Informationen siehe **Stoffliste für MAK und TRK Werte** sowie Info TRGS 905 und EU-Liste.

Gültig ab 2010 nach GHS:

Mit einer fünfjährigen Übergangsfrist ändert sich die komplette Kennzeichnung von Gefahrstoffen nach CLP- und GHS-Verordnung. Es werden u.a. neue Piktogramme für Gefahrstoffe, Gefahrwörter und H-Sätze (Hazard statement) eingeführt.

Gefahrenstoffe erkennt man am:

Piktogramm GHS 08 (Korpussymbol), dem Signalwort „Gefahr“ und den H-Sätzen:

Gefahrenhinweise neu: H Sätze:

H340 Kann genetische Defekte verursachen
H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen
H350 Kann Krebs erzeugen
H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen
H362 Kann Säuglinge über die Muttermilch schädigen

Regelungen zu Gefahrstoffen nach GHS (Auswahl)

GHS: <http://www.umweltbundesamt.de/chemikalien/ghs.htm>,

GHS/CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

H-Sätze: http://de.wikipedia.org/wiki/H-_und_P-S%C3%A4tze

Stoffliste für MAK und TRK Werte

2. Biologische Arbeitsstoffe - Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (VbA)

2.1 Krankheitserreger

Biologische Arbeitsstoffe können Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen. In der studentischen Ausbildung kann der Umgang mit primären Zellkulturen, infektiösem, humanpathogenem tierischem oder humanem Gewebe sowie selten mit Viren, Bakterien, Pilzen oder Blut, Urin, Speichel, u.v.a. vorgesehen sein.

• Schwangere und stillende Studentinnen dürfen mit biologischen Stoffen, Zubereitungen oder Erzeugnissen, die humanpathogene Krankheitserreger oder potentiell infektiöses Material der Risikogruppe 2 und höher nach der VbA enthalten, nicht beschäftigt werden oder sich in einem solchen Bereich aufhalten (Die Infektionen an sich oder die im Krankheitsfall bedingten therapeutischen Maßnahmen könnten die Gesundheit der Schwangeren oder ihres ungeborenen Kindes gefährden).

- Schwangere Studentinnen dürfen keinen Kontakt mit potentiell infektiösen Material, bereits auch bei Verdacht, haben.
- Schwangeren und stillenden Studentinnen ist der Umgang mit z.B. Blut, Gewebe, Zellen etc. verboten.

Zu den Tätigkeiten, die eine Schwangere nicht ausüben darf, gehört das Auspacken des Untersuchungsmaterials, die Vorbereitung des Materials zur weiteren Verarbeitung, die Verimpfung des Materials auf Nährböden, Zellkulturen, in Versuchstiere etc., sowie die weitere Bearbeitung und Untersuchung von Mikroorganismen.

2.2 Gentechnisch veränderte Organismen

Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen oder Organismen, die gentechnisch verändert sind, werden z.B. in Hefen, Bakterien, oder humanen und tierischen Zellen, Zellkulturen durchgeführt.

- Wird mit humanpathogenen genetisch veränderten Organismen gearbeitet, sind schwangeren und stillenden Studentinnen der Umgang und der Aufenthalt in einem solchen Bereich untersagt.
- Arbeiten in einem gentechnischen Labor der Sicherheitsstufe S1 unterliegen keiner Tätigkeitseinschränkung für werdende oder stillende Mütter.
- Beschäftigungsverbot für Schwangere und Stillende für Arbeiten ab der Sicherheitsstufe 2.

Regelungen zu biologischen Arbeitsstoffen

Verordnung biologischer Arbeitsstoffe (VbA), **Gentechnikgesetz (GTG)**

3. Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung

3.1 Radioaktivität, Röntgenstrahlen

§ 30 des Strahlenschutzgesetzes

Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Schwangere dürfen in Strahlenbereichen nicht tätig sein.

Stillende Frauen dürfen keine Arbeiten mit bewilligungspflichtigen radioaktiven Stoffen, bei denen die Gefahr einer Inkorporation besteht, ausführen.

3.2 Magnetfelder

Der Einfluss von nicht-ionisierender Strahlung wie z.B. statische elektromagnetische Felder auf den menschlichen Organismus ist noch nicht endgültig geklärt. Durch z.B. Magneten der Kernmagnetischen Resonanzspektroskopie (NMRSpektroskopie) werden solche magnetischen Felder erzeugt.

- Im hochfrequenten Feld ist im Gigahertzbereich 0,092 Mikrottesla der GW für die Normalbevölkerung - im MHz Bereich ungefähr 0,2 Mikrottesla. Für Schwangere Mitarbeiter, welche sich dem GW annähern ist ein neuer Arbeitsplatz einzurichten.

3.3 Laserstrahlen

Für schwangere und stillende Studentinnen gibt es keine besonderen Beschränkungen im Umgang mit Laserstrahlen. Da Laserstrahlen nur eine begrenzte Eindringtiefe von wenigen

mm in die Haut haben, sind die gängigen Sicherheitsvorschriften ausreichend. Trotzdem sollte der/die Laserschutzbeauftragte beim Umgang mit Laserstrahlen der Klasse 3B und 4 von einer Schwangerschaft informiert werden.

3.4 Bildschirmarbeitsplätze

Gesundheitliche Risiken durch elektrische und magnetische Felder und ionisierende Strahlung von Bildschirmarbeitsplätzen sind wissenschaftlich nicht nachgewiesen. Sie liegen in Bereichen, in denen nach dem derzeitigen Wissensstand keine biologisch relevanten Wirkungen beim Menschen zu erwarten sind. Da eine Bildschirmtätigkeit, oft bedingt durch ergonomisch ungünstige Arbeitsplätze, zu Zwangshaltungen führt, sollten insbesondere Schwangere pro Arbeitsstunde ca. 10 Minuten andere Arbeiten durchführen – siehe Bildschirmverordnung.

Regelungen zu ionisierender und nicht ionisierender Strahlung

Strahlenschutzgesetz (StrSchG), Bildschirmarbeitsverordnung (BS-V)

4. Arbeiten mit physischer Belastung und erhöhter Unfallgefahr

Bestimmte Tätigkeiten sind grundsätzlich untersagt oder reglementiert:

- Schwere körperliche Arbeit bzw. Arbeiten in Zwangshaltung
- Keine Nachtarbeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr morgens, Verbot der Nachtarbeit:
Ausnahmen bis 22 Uhr:
Schichtbetriebe
Verkehrswesen
Krankenanstalten
Musikaufführungen, Theatervorstellungen u.ä. (auf Antrag der Arbeitgeber/innen bis 23 Uhr)
Gastgewerbe (auf Antrag der Arbeitgeber/innen im Einzelfall)
- Keine Sonn- und Feiertagsarbeit
Ausnahmen:
durchgehende Schichtbetriebe
Gastgewerbe
Musikaufführungen, Theatervorstellungen
Kleinstbetriebe (bis 5 Arbeitnehmer/innen)
Betriebe mit Sperrtag an einem Werktag
- Maximale Arbeitszeitgrenzen:
Tagesarbeitszeit: 9 Stunden
Wochenarbeitszeit: 40 Stunden
- Verbot von Überstunden
- Tätigkeiten mit erhöhter Unfallgefahr (Rutschgefahr, Kälte, Hitze, häufiges Treppensteigen)
- Arbeiten im Stehen:
Ausnahme: Wenn Sitzgelegenheiten zum kurzen Ausruhen zur Verfügung stehen. Ab der 21. Schwangerschaftswoche sind diese Arbeiten max. 4 Stunden pro Tag erlaubt (auch bei Vorhandensein von Sitzgelegenheiten)

- Ständiges Sitzen
wenn keine Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen gegeben ist
- Arbeiten mit erheblichem Strecken, häufigem Heben, Hocken oder Bücken,
- Bedienen von Geräten mit hoher Fußbelastung: solche Arbeiten sind während der Schwangerschaft nicht zulässig.
- Max. nur bis 5 kg erlaubtes Heben, gelegentlich bis max. 10 kg.
- Maximale Lastgrenzen beim Schieben / Ziehen:
regelmäßig: 8 kg, fallweise: 15 kg
- Arbeiten, bei denen die Gefahr einer Berufserkrankung gegeben ist
- Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen (z.B. Stäube, Gase, Dämpfe, Strahlung, biologische Arbeitsstoffe, chemische Arbeitsstoffe)

- Beschäftigung auf Beförderungsmitteln (z.B. Taxi, Stapler)
- Schälen von Holz mit Handmessern
- Akkordarbeiten:
Verbot ab der 21. Schwangerschaftswoche
- Arbeiten unter der Einwirkung schädlicher Hitze, Kälte oder Nässe
- Frauen die selbst nicht rauchen, dürfen am Arbeitsplatz nicht der Einwirkung von Tabakrauch durch Mitarbeiter/innen ausgesetzt sein
- Bergbau unter Tage
- Keine Tätigkeiten in Lärmbereichen mit über 80 dB
- Keine Tätigkeiten mit Erschütterungen oder Bewegungen
- Keine Tätigkeiten mit Überdruck (größer als 0,1 bar)
- besondere psychische Belastungen
- besonders belastigende Gerüche

Entgeltfortzahlung:

Ändert sich auf Grund eines Beschäftigungsverbotes die Art der Arbeit, verkürzt sich dadurch die Arbeitszeit oder besteht überhaupt keine Möglichkeit einer Beschäftigung im Betrieb, hat die Arbeitnehmerin Anspruch gegenüber dem/der Arbeitgeber/in auf das Entgelt, das dem Durchschnittsverdienst der letzten 13 Wochen entspricht, bevor diese Änderung eingetreten ist.

8 Wochen vor der Entbindung gilt ein **absolutes Beschäftigungsverbot** für die werdende Mütter. Vor allem in den Zeiträumen der Schutzfrist (grundsätzlich acht Wochen vor und acht Wochen nach dem Geburtstermin) sollte bei schwangeren Studentinnen insbesondere darauf geachtet werden, dass diese keine schweren, körperlich anstrengenden oder für die Schwangere oder das Kind gefährliche oder schädliche Tätigkeiten bzw. Tätigkeiten mit gesundheitsgefährdenden Faktoren ausüben. Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist jedenfalls dann möglich, wenn durch die bloße Anwesenheit der schwangeren Studierenden keine Risiken oder Gefahren für die werdende Mutter und/oder das Kind bestehen, es sich also insbesondere nicht um Lehrveranstaltungen oder Labors handelt, bei denen ein allfälliges Gesundheitsrisiko besteht.

Regelungen zu Arbeiten mit physischer Belastung und erhöhter Unfallgefahr

Mutterschutzgesetz (MSchG)

Gesetze und technische Regeln im Internet

- GHS/CLP: Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- RIS - Rechtsinformationssysteme